

Stellungnahme zum Entwurf (Stand 24.5.2017) der Dritten

Verordnung zur Änderung der Tierärztegebührenordnung

Die Bundestierärztekammer lehnt die vorgeschlagenen Änderungen der Tierärztegebührenordnung in dieser Form ab.

1. Eine Gebührenerhöhung von **12 Prozent** ist nicht akzeptabel. Schon im Jahre 2010 hat die BTK um eine inhaltliche Anpassung der GOT gebeten und eine Erhöhung um 20 Prozent vorgeschlagen. Mittlerweile wäre eine Erhöhung um 26 Prozent angemessen. Der Index der Tarifverdienste ist **allein im vergangenen Jahr** um 2,8 Prozent gestiegen. Die durch technische Veränderungen in den Praxen und durch Lohnsteigerungen erfolgten Kostensteigerungen sind erheblich höher als die allgemeine Preisentwicklung. Allein der Aufwand für Dokumentationen und Aufzeichnungen, die Kosten für Gerätetechnik, Energie, Gehälter und Fahrzeuge sind immens gestiegen, ohne dass dafür ein Ausgleich vorgesehen ist.
2. Des Weiteren wurde die Vergütung für eine **Betreuung und Beratung** von Tierbeständen schon vor 20 Jahren zu gering bewertet und seitdem lediglich linear erhöht.
3. Es ist nicht akzeptabel, dass für einen chirurgischen Eingriff, die Kastration von **eingefangenen freilebenden Katzen**, und damit zusammenhängende Leistungen allein die Tierärzteschaft durch Verzicht auf eine angemessene Vergütung aufkommen soll: eine Unterschreitung der GOT lehnt die BTK hier kategorisch ab. Tierschutz ist als Staatsziel eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Deshalb gibt es keinen Grund, Tierschutzprobleme ordnungspolitisch auf dem Rücken der Tierärzte auszutragen.

Die BTK fordert:

- Eine **Erhöhung der Gebührensätze** um mindestens 20 Prozent.
- Eine Erhöhung der Gebühr für die **Betreuung von Nutztierbeständen** um mindestens 100 Prozent.
- Eine Streichung des Ausnahmetatbestandes bezüglich einer **Unterschreitung des einfachen Gebührensatzes** für die Kastration von eingefangenen freilebenden Katzen.
- Eine **inhaltliche** Anpassung und Neustrukturierung einschließlich einer individuellen Neubewertung jeder einzelnen Gebühr entsprechend dem Vorschlag der BTK aus dem Jahre 2012, nachdem seitens der EU Bedenken offensichtlich nun nicht mehr bestehen.
- Eine **laufende Anpassung** der Gebührensätze an die Teuerungsrate, welche den praktizierenden Tierärzten die wirtschaftliche Basis für den Betrieb von Praxen ermöglicht, die den Qualitätsansprüchen der Gesellschaft und dem medizinischen Standard entsprechen.

Berlin, den 6. Juni 2017

Anlagen

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 40.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.

Anlage I

Ausführliche Begründung:

Erhöhung der Gebührensätze um 12 Prozent:

Die BTK fordert eine Gebührenerhöhung um mindestens 20 Prozent als ersten Schritt. Anschließend ist eine inhaltliche Anpassung und Neustrukturierung einschließlich einer individuellen Neubewertung jeder einzelnen Gebühr vorzunehmen.

Die Gebührenordnung für Tierärzte ist eine Verordnung des Bundes, bei der laut Bundestierärzteordnung „den berechtigten Interessen der Tierärzte und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen“ ist. In der Vergangenheit hat der Ordnungsgeber den Interessen der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten einen höheren Stellenwert beigemessen. Insbesondere dadurch, dass es zweimal hintereinander jeweils **neun (!)** Jahre lang einfach keine Anpassung gegeben hat – weder inhaltlich noch in der Gebührenhöhe. Durch den langen Zeitraum erscheint ein Sprung von 12 Prozent gewaltig. Was es aber im Vergleich zur kontinuierlichen Lohnentwicklung z.B. im öffentlichen Dienst, in der Industrie oder gar bei Parlamentariern im selben Zeitraum keinesfalls ist. In der Begründung des vorliegenden Verordnungsentwurfes wird erfreulicherweise anerkannt, dass die Forderungen der Tierärzteschaft **berechtigt** sind und in den vergangenen Jahrzehnten noch nicht einmal die Inflation ausgeglichen wurde. Dass eine angemessene Erhöhung dennoch nicht umgesetzt wird, ist unverständlich und widerspricht § 12 Abs. 1 Satz 2 der Bundes-Tierärzteordnung. Die berechtigten Interessen der Tierärzte werden im Vergleich zu den Interessen von Tierhaltern missachtet. **Weshalb eine Gebührenerhöhung von 20 Prozent für die Verbraucher nicht zumutbar erscheint, wird nicht begründet.** Schließlich hat der Ordnungsgeber eine regelmäßige Anpassung der Gebühren verschleppt und nicht jede Tierarztpraxis rangiert am unteren Level der einfachen Gebührensätze und muss diese auf einen Schlag um 12 Prozent erhöhen. **War schon 2008 die Preissteigerungsrate nicht in der damaligen Änderung der GOT berücksichtigt worden, so darf dies nun nicht fortgeschrieben werden.** Die GOT enthält im § 4 zudem einen ausreichenden Gestaltungsspielraum, um Tierhaltern in besonderen Situationen auf Basis von schriftlichen Vereinbarungen entgegen zu kommen.

Mit großer Selbstverständlichkeit wird die regelmäßige Teuerung für die Reparatur eines technischen Gerätes vom Verbraucher akzeptiert. Aus welchem Grund kann das Einkommen von praktizierenden Tierärzten nicht wenigstens dem Verbraucherpreisindex angepasst werden? Moderne Geräte für Diagnostik und Therapie, Kraftstoff, Fahrzeugkosten und vor allem die Löhne haben sich in dem fraglichen Zeitraum noch erheblich mehr verteuert. Von Jahr zu Jahr hat sich durch die fehlende Anpassung das Einkommen der Tierärzte seit vielen Jahren real **vermindert**.

Tierärzte haben weder die wirtschaftlichen Entwicklungen im landwirtschaftlichen Betrieb noch gesellschaftliche Entwicklungen zu verantworten, die dazu führen, dass die „Hemmschwelle“ für manche Tierhalter, tierärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, steigt. Niemand würde einen Humanmediziner für soziale Belange in Haftung nehmen und verlangen, dass er finanziell bedürftige Personen günstiger oder kostenlos behandelt. Tierärzten hingegen will man unzureichende Einkommen zumuten.

Tierärzte leisten einen wertvollen Beitrag für gesellschaftliche Belange zum Wohle von Mensch und Tier. Der tierärztliche Beruf setzt eine kostspielige akademische Ausbildung und ggf. eine zusätzliche Spezialisierung voraus. Der Betrieb einer tierärztlichen Praxis verursacht hohe Kosten für Personal, Räume und Geräte, Fortbildung und Fahrzeuge. Ganz nebenbei handelt es sich um Wirtschaftsunternehmen, die nach Abzug der Kosten einen Gewinn erwirtschaften müssen, der zumindest die Lebenshaltungskosten des Inhabers/der Inhaberin deckt. Die Verdienstmöglichkeiten für Tierärzte sind im Vergleich zu anderen akademischen Berufen ohnehin äußerst bescheiden.

Erhöhung der Gebührensätze für die Beratung von Nutztierhaltern um 30 Prozent:

Aus der Begründung des Verordnungsentwurfes geht richtigerweise hervor, dass das Tiergesundheitsgesetz Tiergesundheitsbesuche durch einen Tierarzt vorschreibt und dass die Beratung von Nutztierhaltern unter anderem deswegen von hoher Bedeutung ist, um die öffentliche Gesundheit und die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten. Im Verordnungsentwurf wird anhand von Vergütungsstufen im öffentlichen Dienst errechnet, dass eine Verdopplung der Gebühr auf 137,44 Euro /Stunde eine für den tierärztlichen Beruf **adäquate Vergütung** wäre. Dennoch soll davon abgesehen und lediglich 89,33 Euro angesetzt werden. Die in der Begründung angeführte „abschreckende Wirkung“ einer angemessenen Bezahlung ist für uns nicht plausibel. Der Vergleich mit Beamtengehältern lässt außer Acht, dass der selbständige Tierarzt von seinem Einkommen Sozialversicherungsbeiträge abführen muss, ohne Zuschuss eines Arbeitgebers. Der Hinweis, dass ein selbständiger Tierarzt häufiger als 210 Tage im Jahr und mehr als 8 Stunden täglich arbeiten und damit ein höheres Einkommen **bei niedrigerem Lohn** erzielen kann, ist schlichtweg unverschämte!

Schon im Jahre 1996 (!) hat die Tierärzteschaft die Bedeutung der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung (ITB) erkannt und einen Stundensatz von 160 DM (heute entsprechender Wert in Euro) für angemessen gehalten. Der Berufsstand hat seither für die ITB Richtlinien erstellt und entsprechende Fortbildung in großem Umfang angeboten.

Eine wichtige gesundheitspolitische Zielsetzung ist, dem Resistenzproblem entgegenzutreten und den Einsatz von Antibiotika zu minimieren. In den vergangenen Jahren wurde der Gesamtverbrauch in der Tierhaltung bereits erheblich verringert. Dazu haben Tierärzte beigetragen. Den Einsatz von Arzneimitteln bei Tieren weiter zu senken, kann nur dadurch gelingen, dass die Tiere gesünder werden. Dabei spielen Tierärzte eine maßgebliche Rolle durch Untersuchungen und Beratungen zu vorbeugenden Maßnahmen wie Impfungen, Hygienemaßnahmen, Fütterung, Haltung und Managementfragen.

Ein unzureichendes Einkommen von Praxisinhabern wirkt sich auf das Lohnniveau der Assistenztierärzte aus. Ohne ausreichende Bezahlung sind junge Tierärzte nicht mehr für die Nutztierpraxis zu begeistern. Schon jetzt gibt es im ländlichen Bereich Nachwuchssorgen. Ohne Tierärzte können Tierseuchenausbrüche nicht verhindert und bekämpft und Tiergesundheit, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit nicht mehr gesichert werden. Immer wieder sind Tierärzte Ziel von politischen und journalistischen Anschuldigungen für Vorgänge, die sie nicht zu verantworten haben, z.B. die Resistenzentwicklung bei Krankheitserregern im Humanbereich. Tierärzten wird mit dem Entzug des Dispensierrechts gedroht. Tierärzten werden immer neue Aufzeichnungspflichten auferlegt und Therapieoptionen genommen (Entwurf der TÄHAV). All das schreckt vor allem junge Tierärzte ab, in der Nutztierpraxis zu arbeiten.

Unterschreitung der einfachen Gebührensätze für die Kastration eingefangener freilebender Katzen:

Die BTK empfiehlt Artikel 1 Nr. 1, die Ausnahme bezüglich einer Unterschreitung des einfachen Gebührensatzes für die Kastration von eingefangenen freilebenden Katzen und für Leistungen, die damit in Zusammenhang stehen, zu streichen.

Das Problem der herrenlosen, verwilderten Katzen wird von der Tierärzteschaft anerkannt. Eine Kastration aller frei lebenden Katzen ist wünschenswert. Dennoch ist nicht einzusehen, dass diese Angelegenheit allein von Tierärzten durch einen Verzicht auf eine angemessene Vergütung gelöst werden soll. Es kann nicht sein, dass ordnungspolitische Probleme auf dem Rücken der Tierärzte ausgetragen werden. Tierschutz ist als Staatsziel eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Viele Tierärzte sind auf freiwilliger Basis bereit, nur den einfachen Gebührensatz für die Kastration von Katzen zu verlangen oder an Tierschutzvereine zu spenden. Keinesfalls akzeptieren wir eine

Ausnahme vom einfachen Gebührensatz für alle eingefangenen freilebenden Katzen. Der Begriff „eingefangen“ in § 4 Abs. 1 Satz 3 (neu) stellt keine ausreichende Einschränkung dar. Das kann im Zweifel jeder Tierhalter behaupten. Individueller Interpretation wird Tür und Tor geöffnet. Wir gehen im Übrigen davon aus, dass sicher nicht alle frei lebenden Katzen, die einen Besitzer haben, sondern nur die herrenlosen Katzen gemeint sein können.

Leistungen, die **aufgrund des Eingriffs erforderlich werden oder damit in Zusammenhang stehen** (§ 4 Abs. 1 Satz 4 neu), sind nicht zu definieren. Diese erweiterte Ausnahme würde dazu führen, dass sich bei vielen andere Leistungen, die an Katzen erbracht werden, wie Impfungen, Entwurmungen und Kennzeichnung, Dumpingpreis etablieren könnten. Das würde der Aussage in der Begründung widersprechen, dass eine Unterschreitung der einfachen Gebührensätze sehr eng begrenzt werden muss, weil die GOT die Qualität der tierärztlichen Leistungen gewährleisten soll. Satz 4 muss daher ebenfalls gestrichen werden.

Alternativ wird vorgeschlagen, dass von § 4 Absatz 3 GOT mehr Gebrauch gemacht wird. Dies setzt voraus, dass sich Städte und Kommunen finanziell an Kastrationsaktionen beteiligen und dadurch verringerte Gebührensätze ermöglicht werden.

Die BTK gibt zu bedenken, dass die Kastration von verwilderten herrenlosen Katzen einen ganz besonderen Aufwand für die ausführende Praxis bedeutet.

Der minimale einfache Satz nach GOT für eine Katzenkastration besteht nach dem Beispiel in der Albrecht-Broschüre S. 65 aus folgenden Positionen:

- Allgemeine Untersuchung mit Beratung
- Injektionsnarkose
- Kastration
- Injektion
- Arzneimittel und Material
- MWST

Tierschutzgerecht und lege artis ist diese Vorgehensweise bei verwilderten, herrenlosen Katzen **nicht**. Dazu gibt es ein Positionspapier der BTK (siehe **Anlage**). Zielsetzung ist Tierschutz. Auch eine herrenlose Katze hat – wenn sie denn kastriert wird – Anspruch auf eine angemessene medizinische Versorgung nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Es könnte nach entsprechender Änderung der GOT mit der Möglichkeit einer Unterschreitung der einfachen Gebührensätze auch passieren, dass es schwierig wird, Tierarztpraxen zu finden, die verwilderte Katzen kastrieren.